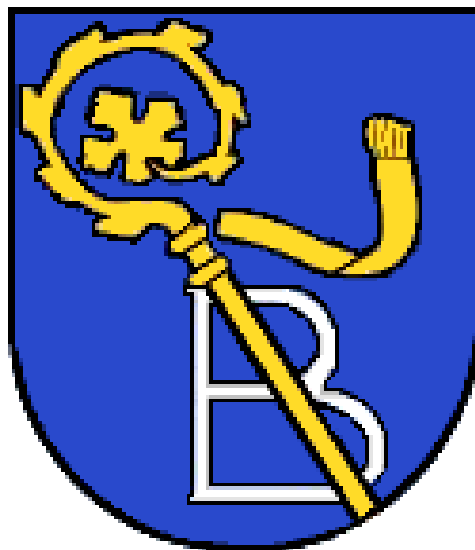


**Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Bermersheim v.d.H.**



Lesefassung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Bermersheim v.d.H.

Friedhofsgebührensatzung

der Ortsgemeinde Bermersheim v.d.H.

vom 05. Oktober 1999

geändert durch

- 1) Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Bermersheim v.d.H. vom 24.07.2012. Die Satzung wurde am 30.08.2012 im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Alzey-Land öffentlich bekannt gemacht und trat am 31.08.2012 in Kraft
- 2) Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Bermersheim v.d.H. vom 09.06.2015. Die Satzung wurde am 08.10.2015 im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Alzey-Land öffentlich bekannt gemacht und trat am 09.10.2015 in Kraft
- 3) Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Bermersheim v.d.H. vom 20.09.2016. Die Satzung wurde am 06.10.2016 im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Alzey-Land öffentlich bekannt gemacht und trat am 07.10.2016 in Kraft
- 4) Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Bermersheim v.d.H. vom 14.03.2017. Die Satzung wurde am 23.03.2017 im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Alzey-Land öffentlich bekannt gemacht und trat am 24.03.2017 in Kraft
- 5) Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Bermersheim v.d.H. vom 28.02.2018. Die Satzung wurde am 12.04.2018 im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Alzey-Land öffentlich bekannt gemacht und trat am 13.04.2018 in Kraft

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bermersheim v.d.H. hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 29 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Bermersheim v.d.H. folgende Gebührensatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

- 1) Gebührenpflichtig ist, wer
 - a) nach bürgerlichen Recht die Bestattungskosten zu tragen hat,
 - b) sich der Gemeinde zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet,
 - c) sonst eine Leistung im Rahmen der Friedhofsatzung der Gemeinde in Anspruch nimmt.
- 2) Bei Umbettungen, Ausgrabungen und Wiederbestattungen ist der Antragsteller gebührenpflichtig.
- 3) Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenschuldners fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Die in „EUR“ angegebenen Beträge gelten ab 01.01.2002.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom außer Kraft.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Bermersheim v.d.H.**vom 05.Oktober 1999**

1.	Überlassung einer Reihengrabstätte	
	a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250,00 €
	b) für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	500,00 €
2.	Umwidmung Reihengrab in gemischte Grabstelle	bis zur Wahrung der Ruhezeit je Jahr 1/30 der Gebühr nach Nr. 5
3.	Überlassung einer Wahlgrabstätte (je Grabstelle)	780,00 €
4.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	210,00 €
5.	Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte (je Grabstelle)	530,00 €
6.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte auf der Ruhewiese	640,00 €
7.	Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten bei späteren Bestattungen/Beisetzungen zur Wahrung der Ruhezeit je Jahr	1/30 der Gebühr nach Nr. 3 bzw. Nr. 5
8.	Wiederverleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (je Grabstelle)	
	a) für 5 Jahre	1/6 der Gebühr nach Nr. 3
	b) für 10 Jahre	1/3 der Gebühr nach Nr. 3
9.	Wiederverleihung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgrabstätten (je Grabstelle)	
	a) für 5 Jahre	1/6 der Gebühr nach Nr. 5
	b) für 10 Jahre	1/3 der Gebühr nach Nr. 5

10.	Ausschachten und Schließen von Gräbern			
10.1	Die Gebühr für eine Leichenbestattung beträgt für Verstorbene			
10.1.1	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab) L/B/T 1,50/0,80/1,80 m	maschinell manuell	357,00 416,50	€uro €uro
10.1.2	ab dem vollendeten 5. Lebensjahr			
10.1.2.1	bei einem Einfachgrab L/B/T 2,20/0,90/1,80 m	maschinell manuell	392,70 476,00	€uro €uro
10.1.2.2	bei einem Tiefgrab L/B/T 2,20/0,90/2,40 m	maschinell manuell	476,00 595,00	€uro €uro
10.2	Die Gebühr für eine Urnenbeisetzung beträgt L/B/T 0,50/0,50/0,80 m		142,80	€uro
10.3	Zuschlag für Bestattungen an Samstagen und bei verspäteter Meldung (weniger als 2 Werktage)		50%	
10.4	Mit den Gebühren nach 10.1 und 10.2 sind abgegolten: - Öffnen und ggf. Abdeckung des Grabes - Grabaufbau inkl. Erdcontainer sowie Stellung von Lattenrosten, Grasmatten, Dielen - Schließen und Hügeln des Grabes im unmittelbaren Anschluss der Beerdigung, sobald die Beerdigungsgäste den Friedhof verlassen haben - Transport des Grabschmuckes zum Grab und arrangieren auf dem Grab			
10.5	Die Gebühr für eine Umbettung beträgt		892,50	€uro
10.6	Pauschale für sonstige Materialien, wie z.B. Eimer, Schaufel etc.		23,80	€uro
10.7	Stundensatz bei unvorhersehbarer Mehrarbeit (insb. Stemmarbeiten bei Beton- oder Steinvorkommen, stark gefrorener Boden)		53,55	€uro
11.	Abräumen von Grabstätten und Entsorgung der Grabanlagen für eine			
	a) Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		250,00	€uro
	b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr		450,00	€uro
	c) Einstellige Wahlgrabstätte		450,00	€uro
	d) Zweistellige Wahlgrabstätte		550,00	€uro
	e) Dreistellige Wahlgrabstätte		800,00	€uro
	f) Urnengrabstätte		100,00	€uro

12. Die Gebühr nach Ziff. 11 wird mit der Antragstellung für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen fällig. Sollte zum Zeitpunkt der Verlängerung bzw. der Wiederverleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten noch keine Abräumgebühr nach Ziff. 11 erhoben worden sein, so wird die Abräumgebühr mit Antragstellung auf Verlängerung bzw. Wiederverleihung des Nutzungsrechts fällig.
13. Benutzung der Trauerhalle 100,00 Euro
14. Zulassungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 der Friedhofsatzung 50,00 Euro
15. Zulassungsgenehmigung für Grababdeckplatte 35,00 Euro
16. Zulassungsgenehmigung für Grabmal 35,00 Euro